

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Finanzausschusses
vom 12.12.2023**

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:02 Uhr

Anwesend sind:

Entschuldigt fehlen:

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	VorlNr.
--------------	--	---------

Vors. Dr. Rinck eröffnet um 18.30 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellt fest, dass frist- und formgerecht geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Er begrüßt Herrn Kossyk von der K + W Wirtschaftsberatung GmbH, BGM Herrn Oestmann, die 1. Stadträtin Frau Nadermann, die Kämmerin Frau Hollmann-Koeppen, den Leiter des Bauamtes, Herrn Lachart und dessen Mitarbeiter für Siedlungswasserwirtschaft, Herrn Strehl.

BGM Oestmann weist darauf hin, dass die Vertreter des Bauamtes ggf. aufkommende Fragen zum Kanalnetz und dessen Zustand beantworten können.

AL Hollmann-Koeppen stellt die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Finanzen vor:

Frau Heidelberg, Protokollführerin und zuständig für das Rechnungswesen und Frau Vogel-sang, zuständig für die Kosten- und Leistungsrechnung, Gebührenberechnung und interne Leistungsverrechnung. Als Zuschauer/-innen sind anwesend Frau Lambert für die Anlagenbuchhaltung und Herr Worthmann für den Bereich Liegenschaften.

TOP 2	Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge	VorlNr.
--------------	--	---------

Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig angenommen, Änderungswünsche gibt es nicht.

TOP 3	Genehmigung der Niederschrift vom 27.06.2023	VorlNr.
--------------	---	---------

Die Niederschrift vom 27.06.2023 wird mit 8 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

BGM Oestmann verweist auf den fraktionsübergreifenden Antrag des Stadtrates, ein externes Unternehmen mit der Gebührenkalkulation zu beauftragen. Den Zuschlag erhielt die Firma K + W Wirtschaftsberatung GmbH in Kiel.

Anmerkung: Die Präsentation von Herrn Kossyk ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt. Die wesentlichen Sachverhalte werden im Protokoll dargestellt.

Herr Kossyk, Geschäftsführer der K + W Wirtschaftsberatung GmbH, stellt sein Unternehmen vor und gibt einen kurzen Überblick über dessen Tätigkeitsfelder.

Anschließend erläutert Herr Kossyk wie folgt:

Die K + W Wirtschaftsberatung GmbH (nachfolgend kurz: K + W) wurde von der Stadt Rotenburg (Wümme) beauftragt, eine Vorkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu erstellen. Die Kalkulation ist Voraussetzung und Grundlage für den Beschluss neuer Gebührensätze.

Für die Kalkulation wurden zunächst die voraussichtlichen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung 2024 ermittelt. Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus den Betriebskosten, den kalkulatorischen Zinsen sowie den kalkulatorischen Abschreibungen. Zu den Betriebskosten gehören u.a. Unterhaltungskosten, Personalkosten, Bewirtschaftungskosten und Verwaltungskosten. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf die betriebsnotwendigen Anlagegüter vorgenommen, deren Wert aus der Anlagenbuchhaltung hervorgeht.

Anmerkung: Die Anlagenbuchhaltung wird aktuell im Zuge der Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2012 aufgestellt. Der Jahresabschluss 2013 und damit auch der Wert des Anlagevermögens per 31.12.2013 liegen inzwischen vor.

Herr Kossyk fährt mit seinen Ausführungen zur Erstellung der Kalkulation wie folgt fort: Um eine überschlägige Bewertung des aktuellen Anlagevermögens per 31.12.2022 vorzunehmen, wurden von der K + W die Auszahlungen für Güter, die voraussichtlich dem Anlagevermögen zuzuordnen sind, für die Jahre 2014 bis 2022 sowie für das laufende Jahr 2023 zugrunde gelegt. Sonderposten aus Zuwendungen wurden gegengerechnet. Auf dieser Grundlage wurden die kalkulatorischen Zinsen und die Abschreibungen ermittelt. Herr Kossyk ist sich bewusst, dass seine überschlägige Berechnung für eine Vorkalkulation ausreicht, nicht jedoch für die entsprechende Nachkalkulation.

Anmerkung: Für die Abschreibungen wurde dabei durchgehend das Anschaffungsdatum 01.07. eines jeden Jahres zugrunde gelegt. Für das Jahr 2023 wurden seitens der Verwaltung für einige größere Positionen die korrekten Anschaffungsdaten an K + W übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass es nach sorgfältiger Ermittlung des Anlagevermögens im Zuge der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2023 noch zu einigen Abweichungen kommen wird. Insbesondere ist noch zu prüfen, ob alle zugrunde gelegten Auszahlungen tatsächlich dem investiven Bereich oder doch dem ordentlichen Aufwand zuzuordnen sind. Auch durch die durchgehende Berücksichtigung der korrekten Anschaffungsdaten werden sich einige Änderungen bei den Abschreibungen ergeben.

Herr Kossyk fährt fort: Für die Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen in Kommunen gilt: Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der öffentlichen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kommunen können niedrigere Gebühren erheben, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Um Über- und Unterdeckungen festzustellen bzw. möglichst zu vermeiden, ist innerhalb eines vorab gewählten Kalkulationszeitraumes eine Nachkalkulation zu erstellen. Gemäß § 5 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) soll ein Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht übersteigen, d.h. es ist spätestens drei Jahre nach Erstellung der Vorkalkulation eine Nachkalkulation der Benutzungsgebühren vorzunehmen. Hierzu merkt Herr Kossyk an: Aufgrund der zuletzt stark angestie-

genen Kosten, insbesondere im Personal- und Energiebereich, ist die Wahl eines kürzeren Kalkulationszeitraums für eine Kommune günstiger.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat in den letzten Jahren auf Vor- und Nachkalkulationen verzichtet. Dies hat zur Folge, dass eventuell entstandene Unterdeckungen der Vergangenheit nicht nachgeholt werden dürfen. Überdeckungen der Vergangenheit müssten aber mit nachfolgenden Gebührenforderungen verrechnet werden. Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Gebührensätze der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Abwasserbeseitigung ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit Unterdeckungen bei der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erwirtschaftet wurden. Daher wurde auf eine Nachkalkulation verzichtet. Aktuell beträgt die Schmutzwassergebühr 1,75 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 5,60 € je Bemessungseinheit (angefangene 50 m²).

Herr Kossyk schlägt vor, für die letzten drei Jahre eine Nachkalkulation vorzunehmen, um sicherzustellen, dass es in Teilbereichen nicht doch zu Überdeckungen gekommen ist, die verrechnet werden müssten. Er empfiehlt, Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zu halten, um sicher zu gehen, dass Ansprüche aus eventuellen Überdeckungen, die vor mehr als drei Jahren entstanden sind, nicht mehr verrechnet werden müssen. Er weist darauf hin, dass die Kommunalaufsicht in anderen Kommunen der Ansicht war, dass Nachkalkulationen vollständig nachzuholen sind. Das hieße im Falle der Stadt Rotenburg (Wümme), dass Nachkalkulationen nachträglich bis zurück zum Jahr 2014 erstellt werden müssten. Sollten in diesem gesamten Zeitraum Überdeckungen festgestellt werden, müssten diese dann in der nächsten Kalkulationsperiode verrechnet werden.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation erläutert Herr Kossyk weiter wie folgt:

Trotz der stark vereinfachten Form der Berechnung gehe er von der Rechtssicherheit der ermittelten Werte aus, da die Kosten bekannt seien und das Gebührenaufkommen die Kosten decken, jedoch nicht übersteigen solle. Er habe eine Prognose zur Bewertung des Anlagevermögens sowie der zu erwartenden Schmutzwassermengen und Größe der versiegelten Flächen gestellt. Eine Prognose habe gegenüber einer nicht erfolgten Vorkalkulation den Vorteil, dass durch Prognosefehler entstandene Unterdeckungen nach einer Nachkalkulation nachgefordert werden könnten.

Den Aufwand 2024 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beziffert die K + W auf 4.185.593 €, davon entfallen auf die Schmutzwasserbeseitigung 3.501.896 €. Bei einer voraussichtlichen Schmutzwassermenge von 1.200.000 m³ ergibt sich eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,92 €/m³.

Anmerkung der Verwaltung: Gegenüber der bisherigen Gebühr von 1,75 €/m³ wäre dies eine Erhöhung von 1,17 € und würde zu Mehreinnahmen von rd. 1.404.000 € führen.

Herr Kossyk weist darauf hin, dass es auch möglich wäre, eine geringere Gebührenerhöhung zu beschließen. Dies habe aber zur Folge, dass man bewusst eine Unterdeckung in Kauf nehmen würde, die man nicht durch spätere Nachkalkulationen nachholen könne.

Den Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung (private Eigentümer) vom Gesamtaufwand 2024 beziffert die K + W auf 311.470 €. Bei einer geschätzten versiegelten Fläche von 22.000 Berechnungseinheiten à 50 m² ergibt sich eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 14,16 €/50m². Gegenüber der bisherigen Gebühr von 5,60 €/50m² wäre dies eine Erhöhung von 8,56 €/50m².

Anmerkung der Verwaltung: Auf den Quadratmeter umgerechnet beträgt die Erhöhung 0,17 € und würde zu Mehreinnahmen von rd. 187.000 € führen.

Anschließend geht Herr Kossyk auf die vom Vors. Dr. Rinck vorgelegten Fragen ein. Diese Fragen betreffen insbesondere den zeitlichen Aufwand für die Erstellung der vorliegenden

Kalkulation sowie für künftige Kalkulationen seitens K + W sowie der Verwaltung der Stadt Rotenburg (Wümme).

Außerdem wollte Vors. Dr. Rinck wissen, ob die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte berechnet wurden.

Hierzu erläutert Herr Kossyk wie folgt:

Für die erfolgte erstmalige Vorkalkulation inklusive der überschlägigen Bewertung des Anlagevermögens schätze er den zeitlichen Aufwand auf ca. 80 Stunden. Für spätere Vorkalkulationen, jeweils für ein Jahr, rechne er mit einem zeitlichen Aufwand von 40 – 50 Stunden. Den Zeitaufwand seitens der Stadt könne er schwer einschätzen. Die Angaben zum bereits bewerteten Anlagevermögen, zu den Auszahlungen für Investitionen nach 2014, den Betriebskosten und dem Abzugskapital könnten aber nur von der Stadt zusammengetragen und geliefert werden. Dies gelte auch für künftige Kalkulationen.

Für die Ermittlung der Abschreibungsbeträge sei seitens der Firma K + W ein erheblicher zeitlicher Aufwand erforderlich gewesen. Sämtliche Wirtschaftsgüter wurden in das firmeneigene Anlagenrechnungsprogramm übernommen und mit Anschaffungskosten, Aktivierungsdaten, Restbuchwerten usw. versehen. Die Wirtschaftsgüter wurden auf Kostenstellen verteilt. Anschließend wurde eine Teilabschreibung für das Jahr 2024 ermittelt. Ebenso wurde mit den Auszahlungen für Investitionen ab 2014 verfahren, um daraus eine weitere Teilabschreibung für 2024 zu ermitteln.

Die im Zuge dieser Berechnung für 2024 ermittelten Restbuchwerte des Anlagevermögens sind - unter Beachtung des Abzugskapitals - Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen.

Die Abschreibungen wurden auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet. Ein Wechsel zum Ansatz der Wiederbeschaffungszeitwerte ist nach NKAG jederzeit möglich. Für die geänderte Kalkulationsart müsse ein Einrichtungsaufwand berücksichtigt werden, um die Preisentwicklungen der Anlagegüter darzustellen. Der Aufwand sei nach Ansicht von Herrn Kossyk überschaubar.

Bei einer pauschalen Berechnung der Wiederbeschaffungswerte für 2024 ergäben sich zusätzliche ansatzfähige Abschreibungen von ca. 649.000 € im Schmutzwasserbereich sowie 65.000 € im Niederschlagswasserbereich.

Die Schmutzwassergebühr würde sich auf 3,45 €/m³ erhöhen. Die Niederschlagswassergebühr würde sich auf 17,12 €/50 m² erhöhen.

Im Finanz-A. entwickelt sich eine Diskussion, ob für die anstehende Vorkalkulation 2024 für die Abschreibungen die Anschaffungs- oder Wiederbeschaffungszeitwerte angesetzt werden sollten. Herr Kossyk weist darauf hin, dass in der Nachkalkulation stets der gleiche Ansatz gewählt werden muss wie in der Vorkalkulation. Für BGM Oestmann ist entscheidend, dass die Gebührenkalkulation rechtssicher ist. Herr Kossyk sagt zu, seine vorgelegte Kalkulation unter Ansatz der Wiederbeschaffungszeitwerte noch einmal zu verfeinern und der Verwaltung vorzulegen. Sein Unternehmen stehe bereit, für die Stadt Rotenburg (Wümme) auch die Nachkalkulation für die letzten Jahre vorzunehmen. Voraussetzung hierfür sei jedoch zwingend die vollständige Aufarbeitung der Anlagenbuchhaltung für den Bereich Abwasser. Auch hier sei die Firma K + W zur Unterstützung bereit. Vors. Dr. Rinck möchte wissen, mit welchen Kosten die Stadt Rotenburg (Wümme) zu rechnen habe, wenn die Firma K + W die Erstellung der Nachkalkulationen sowie die Aufstellung des Anlagevermögens für den Bereich Abwasser übernehme. Herr Kossyk antwortet, dass die Kosten für eine Vor- und eine Nachkalkulation den Preis für die jetzt vorgelegte Vorkalkulation nicht übersteigen würden. Für die Berücksichtigung weiterer Investitionen im Anlagevermögen würden jedoch zusätzliche Kosten anfallen.

RF Behr bittet die Verwaltung um eine Stellungnahme zum Sachverhalt.

AL Hollmann-Koeppen antwortet wie folgt: Die Verwaltung sei der Auffassung, dass, da es für 2023 keine Vorkalkulation gebe, eine Nachkalkulation bis 2026 erstellt werden müsse. Die Nachkalkulation für 2024 müsse dann ebenfalls vorgenommen werden. Nachkalkulationen für den Zeitraum 2020 bis 2022 seien bereits weitgehend vorbereitet, es fehlten hier noch die Abschreibungsbeträge. Dafür sei die Aktualisierung der Anlagenbuchhaltung erforderlich. Mit dem Rechnungsprüfungsamt sei noch zu klären, ob weitere Nachkalkulationen für Zeiträume vor 2020 erforderlich sind.

Hinsichtlich der Aufstellung des Anlagevermögens weist Frau Hollmann-Koeppen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen Unterlagen und Informationen von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen. Den Arbeitsaufwand hierfür könne ihr auch ein externer Dienstleister nicht abnehmen. Zeitintensiv sei insbesondere die Zusammenstellung der Rechnungen, diese ggf. betraglich aufzuteilen und dem richtigen Bereich der Abwasserbeseitigung zuzuordnen. Sollten bei der Kontrolle bereits verbuchter Rechnungen Fehler erkannt werden, seien diese natürlich zu berichtigen. Sind diese Arbeiten erledigt, sei die Errechnung der Abschreibungen unproblematisch und wenig zeitaufwändig. Natürlich könne man sich zunächst auf die Aufarbeitung des Anlagevermögens eines bestimmten Bereiches – z.B. der Abwasserbeseitigung – konzentrieren. Das hieße aber natürlich auch, die anderen Bereiche zunächst hintenanzustellen und die Fertigstellung weiterer vollständiger Jahresabschlüsse dadurch zu verzögern.

Vors. Dr. Rinck möchte wissen, ob die Nachkalkulation der Jahre 2020-2022 tatsächlich von der Stadt Rotenburg (Wümme) selbst erstellt werden soll. AL Hollmann-Koeppen wiederholt, dass die Kalkulationen, mit Ausnahme der Abschreibungen, bereits nahezu fertiggestellt wurden. Nach einer überschlägigen Berechnung ihrerseits - unter Schätzung der Abschreibungsbeträge – ergeben sich für den Zeitraum keine wesentlichen Über- oder Unterdeckungen. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass seit der letzten Gebührenkalkulation keine größeren Investitionen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung vorgenommen wurden.

Vors. Dr. Rinck hält diese Aussage für nicht realistisch. Er regt daher die Vergabe der Nachkalkulation an K + W an. Dies habe den Vorteil, dass auch die Verantwortung für die Nachkalkulation bei K + W liege. Er schlägt vor, die Tagesordnung entsprechend zu ändern und über die Vergabe der Nachkalkulation zu beraten. Herr Kossyk bietet an, die Anlagenbuchhaltung im Bereich der Abwasserbeseitigung anhand der ihm von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Rechnungen aufzustellen, d.h. betragliche und sachliche Aufteilungen und Zuordnungen selbst vorzunehmen.

BGM Oestmann stellt fest, dass die wesentlichen ausstehenden Aufgaben der Stadt Rotenburg (Wümme), d.h. Fertigstellung der Jahresabschlüsse bis 2023, Aufstellung des Anlagevermögens bis 2023 und Erstellung von Gebührevor- und Nachkalkulationen, alle eng miteinander verknüpft sind. Daher habe man Frau Vogelsang für die Gebührenkalkulation eingestellt. Er habe das Vertrauen, dass die Mitarbeiter des Amtes für Finanzen sauber gearbeitet haben. Er betont noch einmal, dass bei einer festgestellten Unterdeckung für die Jahre 2020 bis 2022 keine Gebühren nachgefordert werden könnten, da keine Vorkalkulation vorliegt. Bei einer Überdeckung jedoch wären zu viel eingenommene Gebühren zu verrechnen. Als Voraussetzung für die Vergabe der Aufstellung des Anlagevermögens im Bereich der Abwasserbeseitigung an ein externes Unternehmen muss sichergestellt sein, dass dem Amt für Finanzen daraus keine zusätzlichen Aufgaben entstehen. Auf keinen Fall dürfe es zu einer weiteren Verzögerung bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse kommen.

Herr Kossyk betont, er habe die Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen, insbesondere mit Frau Vogelsang als sehr gut und angenehm empfunden.

RH Fuchs bedankt sich in diesem Zusammenhang beim Amt für Finanzen für die gute Mitarbeit. Er möchte von Herrn Kossyk wissen, mit welchen Folgen zu rechnen ist, wenn eine fällige Nachkalkulation aufgrund der bis dahin noch nicht vollständigen Anlagenbuchhaltung nicht vorgenommen werden kann.

Herr Kossyk antwortet, die Verwaltung könne dann nur annehmen, dass sie in den vergangenen Jahren keine Überdeckung produziert habe, und sei insofern angreifbar.

RH Kruse möchte wissen, welche Möglichkeiten die Stadt Rotenburg (Wümme) hat im Fall einer Klage gegen die Gebührenerhebung durch einen Bürger.

Herr Kossyk antwortet, zunächst würde die Gebührenkalkulation vom Verwaltungsgericht insgesamt überprüft werden. Die Verwaltung könne sich überlegen, ob sie den Gebührenbescheid aufrecht erhalten will. Gegebenenfalls sei es auch im laufenden Verfahren noch möglich, Unterlagen nachzureichen.

RH Weber erkundigt sich, wie die Verrechnung einer im Zuge einer Nachkalkulation festgestellten Überdeckung vorgenommen würde.

Herr Kossyk erläutert, es werde für die folgende Abrechnungsperiode eine neue Vorkalkulation vorgenommen, um den aktuellen Kostenerstattungsbedarf zu ermitteln. Von diesem Betrag werde der zuvor in der Nachkalkulation für die abgelaufene Periode ermittelte Betrag der Überdeckung abgezogen, so dass nur der Restbetrag als Grundlage für die neue Vorkalkulation berücksichtigt werde.

BGM Oestmann fasst zusammen: Die Nachkalkulation für die Jahre 2020-2022 sei weitgehend bereits fertiggestellt, mit wesentlichen Über- oder Unterdeckungen rechne die Verwaltung nicht. Für die anstehende Vorkalkulation 2024 habe man hinsichtlich der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Wahl zwischen zwei Berechnungsgrundlagen:

1. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten.
2. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Sollte man sich für die 2. Möglichkeit entscheiden, müsse die entsprechende Vorkalkulation zunächst genauer berechnet werden. BGM Oestmann betont noch einmal, dass die Rechtssicherheit der Vorkalkulation für ihn höchste Priorität habe. Für künftig anstehende Nachkalkulationen stelle sich insbesondere die Frage, wie bis dahin die Anlagenbuchhaltung komplett aufgestellt werden könne. Dazu müsse man sich in der Verwaltung noch einmal über Möglichkeiten beraten und ggf. eine entsprechende Vergabe neu ausschreiben.

Vors. Dr. Rinck bedankt sich bei Herrn Kossyk für die vorgelegte Gebührenkalkulation. Die erhöhten Gebührensätze würden zu Mehreinnahmen von rd. 1.591.000 € führen.

Herr Kossyk bittet darum, den Dank auch den Mitarbeiterinnen der Verwaltung, Frau Vogel-sang und Frau Lambert, für deren wichtige Zuarbeit auszusprechen.

Vors. Dr. Rinck regt an, dass die Verwaltung einen Gesprächstermin mit der Firma K + W zum Thema „Kommunale Wärmeleitplanung“ vereinbart.

RF Behr stellt die Frage, welche Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen von der Kämmerei bevorzugt werde.

AL Hollmann-Koeppen antwortet, die Berechnung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten setze die Führung einer „Nebenbuchhaltung“ voraus und verursache insofern zusätzliche Arbeit. Wie bereits von Herrn Kossyk erläutert, müssten für die Nachkalkulation die Vermögenswerte im Anlagevermögen mit Faktorreihen hinterlegt werden, um die Preisentwicklung darzustellen. Dazu müsste das Anlagevermögen aber zunächst vollständig auf den aktuellen Stand gebracht werden. Wegen der im Augenblick unsicheren Datengrundlage würde AL Hollmann-Koeppen die Berechnung auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten bevorzugen.

Für Vors. Dr. Rinck ist die Frage, welche Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen gewählt wird, eine politische. Er schlägt vor, die Ausschusssitzung kurz zu unterbrechen, damit sich alle Fraktionen kurz untereinander beraten können.

AL Hollmann-Koeppen bittet Herrn Kossyk um eine kurze Stellungnahme, welche Berechnungsgrundlage seiner Erfahrung nach von anderen Kommunen gewählt wird.

Herr Kossyk erläutert, dass in Hochzinsphasen viele Kommunen die kalkulatorischen Abschreibungen gern auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet haben. Man habe sich auf diese Weise günstig mit Fremdkapital (von den Bürgern) versorgt. In einer Niedrigzinsphase gebe es diese Notwendigkeit nicht. Er schätze den Anteil seiner Kunden, die auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkulieren, auf 5 %. Aktuell sei man wieder in einer Hochzinsphase. Da die Stadt Rotenburg (Wümme) kurzfristig erhebliche Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung plane, könne eine Berechnung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten vorteilhaft sein.

Vors. Dr. Rinck bedankt sich bei Herrn Kossyk für dessen sehr umfassenden Vortrag und unterbricht die Sitzung um 20.12 Uhr.

Die Sitzung wird vom Vors. Dr. Rinck um 20.37 Uhr wiedereröffnet.

BGM Oestmann erklärt, die Verwaltung würde sich zur Frage der Berechnungsgrundlage für kalkulatorische Abschreibungen gern noch einmal beraten. Man tendiere aber eher zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Er schlägt vor, dies im Verwaltungsausschuss noch einmal zu besprechen. Zur Frage einer Auftragsvergabe an Herrn Kossyk bzw. dessen Firma K + W sei zunächst die Frage zu klären, ob es theoretisch möglich ist, die Aufarbeitung und Fertigstellung der Anlagenbuchhaltung im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erreichen, indem die Verwaltung lediglich die entsprechenden Rechnungen an K + W aushändigt und K + W die nötigen Folgearbeiten selbstständig vornimmt.

Die Verwaltung sei der Ansicht, dies sei nicht realistisch. Die bisherige Erfahrung habe gezeigt, dass es in der Vergangenheit - gerade in den ersten Jahren nach Einführung der Doppik - immer wieder zu fehlerhaften Buchungen gekommen sei, die jetzt nachträglich korrigiert werden müssten. Außerdem muss die Anlagenbuchhaltung mit Einführung der neuen Buchhaltungssoftware ab 01.01.2023 komplett neu aufgebaut werden. Dennoch sollte die Frage gestellt werden, mit welcher Maßnahme der Verwaltung am meisten geholfen werden könne: Ist es sinnvoll, dass die Verwaltung sich zum Ziel setzt, bis 2027 die Anlagenbuchhaltung aus eigener Kraft fertigzustellen oder ist es besser, zumindest diesen Teilbereich zur Erledigung an ein externes Unternehmen zu vergeben. Die Verwaltung würde dieses Thema gern im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 weiter erörtern. Für BGM Oestmann ist es wichtig, dass in der anstehenden Ratssitzung im Dezember die neue Gebührensatzung verabschiedet wird. Der Vorschlag der Verwaltung laute daher, das Thema ohne Beschluss an den Verwaltungsausschuss weiterzuleiten und dort weiter zu besprechen.

RH Fuchs möchte wissen, ob denn zusätzliche Einnahmen von 650.000 €, die sich aus der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ergeben würden, auch noch innerhalb des Jahres 2024 verbraucht werden könnten.

AL Lauchart antwortet, man musste in den letzten Monaten unvorhergesehene sehr teure Reparaturen bzw. Erneuerungen am Kanalnetz vornehmen. Außerdem gebe es bei der Kläranlage einen erheblichen Sanierungsstau in Millionenhöhe. Man habe zwar für 2024 bisher keine größeren Investitionen im Bereich der Kläranlage angemeldet, sei aber dazu durchaus sehr kurzfristig in der Lage.

Der Abteilungsleiter Siedlungswasserwirtschaft Strehl ergänzt, man führe eine Projektliste mit Vorhaben, die bereits weitgehend durchgeplant wurden und mit deren Umsetzung daher sehr zügig begonnen werden könne.

RH Fuchs stellt fest, dass eine grundsätzliche Bereitschaft zum Beschluss einer Gebührenerhöhung vorhanden sei. Es sei jetzt noch zu beraten, auf welcher Kalkulationsgrundlage die Gebührenhöhe bestimmt werden soll. Er weist darauf hin, dass sich aus einer sehr groben Überschlagsrechnung im Landkreis Rotenburg im Bereich Schmutzwasser eine durchschnittliche Gebühr von 3,56 €/m³ ergebe. Den höchsten Satz von 5,15 €/m³ gebe es dabei in der Stadt Visselhövede. Aufgabe der Stadt Rotenburg (Wümme) sei es, für die Bürger ein zuverlässiges Abwasserbeseitigungssystem vorzuhalten. Man sei sich bewusst, dass darum in den nächsten Jahren umfangreiche Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Es sei auch darauf zu achten, dass das Niederschlagswassersystem mit künftig wohl häufiger auftretenden Extremwetterlagen nicht überfordert ist. Dies müsse man so auch dem Bürger vermitteln können. Man handele ja letztlich im Interesse des Bürgers. Er betont, dass er zwar gern glaube, dass es in der Vergangenheit zu keinen wesentlichen Über- oder Unterdeckungen gekommen sei. Trotzdem sei bereits ein Schaden durch nicht rechtzeitig geplante Investitionen entstanden. Hätte man Investitionen rechtzeitig geplant und ausgeschrieben, hätte man angemessene wirtschaftliche Angebote einholen können. Die Kosten für unvorhergesehene Reparaturmaßnahmen wegen akuter Schäden lägen dagegen wesentlich höher. Darüber hinaus seien einige Bereiche des Abwassersystems inzwischen gar nicht mehr reparaturfähig, sondern müssten komplett erneuert werden. Ziel sei es, in spätestens drei Jahren einen Überblick über den Zustand des Kanalnetzes zu haben, Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen ordentlich zu planen und weiteren plötzlich auftretenden Reparaturaufwand zu vermeiden. Wichtig sei es, die Gebühren so zu berechnen, dass die Kosten für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen gedeckt werden. Dann könne auch keine Rede davon sein, dass dieses Geld an anderer Stelle im Haushalt fehle. Andere Maßnahmen müssten eben durch andere Gebühren finanziert werden.

RH Westermann betont, dass die Abwassergebühren direkt für die Unterhaltung und Sanierung des Abwassersystems genutzt werden und selbst durch eine vorübergehende Überdeckung der Bürger nicht übervorteilt werde, da dieser in der nachfolgenden Abrechnungsperiode mit einer Verrechnung der Gebühren rechnen könne. Auch sei der bisherige Gebührensatz der Stadt Rotenburg (Wümme) im Vergleich zu den Gebühren der Nachbargemeinden sehr niedrig gewesen.

AL Hollmann-Koeppen weist darauf hin, dass, bevor man die Gebührensätze mehrerer Kommunen miteinander vergleicht, man darauf achten muss, ob die Vergleichbarkeit denn auch so ohne weiteres gegeben ist. Rechnen z.B. alle miteinander verglichenen Gemeinden auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten?

Sie betont noch einmal, dass für den Zeitraum 2020-2022 die Nachkalkulation vollständig aufgestellt wurde mit der einzigen Ausnahme der Abschreibungsbeträge und es keine wesentlichen Über- oder Unterdeckungen gebe.

AL Hollmann-Koeppen warnt ausdrücklich vor dem zusätzlichen Arbeitsaufwand, den eine Berechnung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten verursachen würde. Jedes einzelne Anlagegut müsse einer Kategorie zugeordnet werden und jedes Jahr neu mit einem Fortschreibungsfaktor hinterlegt werden. Bei einer Fremdvergabe der Aufstellung des Anlagevermögens könnten die ermittelten Werte keineswegs zwangsläufig direkt für die Jahresabschlüsse verwendet werden.

RH Kruse bitte noch einmal darum zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters sinnvoll sei. Vielleicht habe man bereits vom Knowhow der Firma K + W profitiert?

RF Behr weist darauf hin, dass, selbst wenn man sich zunächst für die von der Verwaltung präferierte Berechnungsgrundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten entscheide, man dann zu einem späteren Zeitpunkt die Berechnungsgrundlage ändern könne. Hinsicht-

lich des Knowhows der Firma K + W habe sie es so verstanden, dass es sich bei der Zusammenarbeit mit K + W um einen Informationsaustausch gehandelt habe. Verwaltungsfachangestellte Frau Vogelsang bestätigt dies. Sie habe viele Daten geliefert, die von K + W in die Berechnung eingefügt wurden. Die Nachberechnung 2020 bis 2022 wurde von ihr zu dem Zeitpunkt bereits fertig gestellt.

RF Behr bitte auch darum, nochmals zu prüfen, inwieweit externe Hilfe benötigt wird und das Ergebnis dieser Prüfung zu gegebener Zeit zu präsentieren.

RH Kruse möchte wissen, inwieweit die Verwaltung die von K + W präsentierte Gebührenkalkulation auch selbst hätte erstellen können.

AL Hollmann-Koeppen antwortet, dass die Verwaltung die meisten der von K + W benötigten und verwendeten Daten zur Verfügung gestellt habe. Die Firma K + W habe insbesondere die Abschreibungen berechnet und zwar in einer sehr pauschalisierten Form. Zum Beispiel wurde als Anschaffungsdatum stets der 01.07. eines Jahres angenommen. Letztendlich habe die Leistung von K + W darin bestanden, die Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer zu versehen und darauf eine Abschreibung zu errechnen. Auf diese pauschale Art und Weise hätte natürlich auch die Verwaltung einen Abschreibungsbetrag errechnen können.

BGM Oestmann fasst zusammen:

Es bestehe die Einigkeit, eine Gebührenerhöhung auf mindestens 2,92 €/m³ im Schmutzwasserbereich und auf mindestens 14,16 €/50 m² im Niederschlagswasserbereich zu beschließen. Insofern könne der Beschlussvorschlag wie er vorliegt, empfohlen werden. Über die Fragestellung, ob für weitere Kalkulationen und/oder die Aufstellung des Anlagevermögens ein externer Dienstleister beauftragt werden soll, solle in den Haushaltsberatungen 2024 gesprochen werden. Bis dahin wird die Verwaltung das Thema noch einmal prüfen und dann eine entsprechende Empfehlung abgeben.

Der FinanzA empfiehlt die vorliegende Beschlussvorlage einstimmig.

TOP 5 Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen der Ausschussmitglieder

VorlNr.

Mitteilungen der Verwaltung oder Anfragen der Ausschussmitglieder liegen nicht vor.

Vors. Dr. Rinck dankt allen Anwesenden und schließt um 21:02 Uhr die Sitzung.

gez. Vorsitzende/r

gez. Bürgermeister

gez. Protokollführer/in

Die Vorlagen sind Bestandteil der Niederschrift.